



CDU-Ratsfraktion Lemgo

Fraktionsvorsitzender

Carsten Steinmeier
Knopheider Weg 30
32657 Lemgo

SPD-Ratsfraktion Lemgo

Fraktionsvorsitzender

Alexander Baer
Grasweg 54
32657 Lemgo

Lemgo, 28. Juni 2026

Änderungsantrag zur Gestaltungsrichtlinie – Drucksache 23/2026

Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im historischen Stadtkern

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,**

zur Beratung der Drucksache 23/2026 – Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im historischen Stadtkern stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Zu Punkt 2:

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Gegenstände, dürfen für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt.

Neu:

Bisher genehmigte Gegenstände, die den Vorgaben dieser Richtlinie nicht mehr entsprechen, dürfen im Rahmen einer Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden. In begründeten Fällen kann diese Frist nach Absprache mit der Verwaltung auf zwei Jahre verlängert werden.

Zu Punkt 4.1.1:

Als Fläche für die Außengastronomie darf ausschließlich der öffentliche Raum genutzt werden, der der Breite der Straßenfassade des jeweiligen gastronomischen Betriebs entspricht. In begründeten besonderen räumlichen Situationen (z.B. Nutzung einer Fläche vor einem Leerstand) können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

Neu:

Als Fläche für die Außengastronomie darf in der Regel nur der öffentliche Raum genutzt werden, der der Breite der Straßenfassade des jeweiligen gastronomischen Betriebs entspricht. In begründeten besonderen räumlichen Situationen, zum Beispiel

bei der Nutzung einer Fläche vor einem Leerstand oder mit Einwilligung des jeweils betroffenen Nachbarn, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Punkt 4.1.3:

Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe ein einheitliches Konzept bilden.

Neu:

Je Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente (z.B. Tische, Stühle, Bänke oder Hocker) in Form, Material und Farbe ein einheitliches Konzept bilden. Tische, Stühle, Bänke oder Hocker sollen gestalterisch auf das Gesamtbild des gastronomischen Betriebs abgestimmt sein.

Zu Punkt 4.1.6:

Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben, mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens.

Neu:

Möblierungselemente (Tische, Stühle, Bänke oder Hocker) dürfen den eigenen Betriebsnamen tragen. Darüber hinaus sind dezente Werbeaufdrucke bis zu einer Größe von maximal 5cm x 5 cm zulässig, sofern sie unaufdringlich und zurückhaltend gestaltet sind.

Zu Punkt 4.1.7:

Nach Ende der Saison sind Tische und Stühle aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Neu:

Möblierungselemente (Tische, Stühle, Bänke oder Hocker) sind aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen, wenn die Außengastronomiefläche nicht durchgehend bewirtschaftet wird oder die Saison des gastronomischen Betriebs beendet ist.

Zu Punkt 4.4:

Eine übermäßige Anzahl sowie ein uneinheitliches Erscheinungsbild in Form und Farbgebung können das Straßenbild deutlich negativ beeinflussen. Aus diesem Grund sollten freistehende Überdachungen einfarbig gestaltet und frei von Werbeaufdrucken sein, Ausnahme bildet der Betriebsname.

Neu:

Eine übermäßige Anzahl sowie ein uneinheitliches Erscheinungsbild in Form und Farbgestaltung können das Straßenbild deutlich negativ beeinflussen. Aus diesem Grund sollten freistehende Überdachungen einfarbig gestaltet sein. Aufdrucke des Betriebsnamens sowie Werbeaufdrucke sind gestattet; Werbeaufdrucke müssen unaufdringlich und zurückhaltend gestaltet sein und dürfen maximal eine Schrifthöhe von 20 cm haben und nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge je Seite einnehmen

Zu Punkt 4.4.3:

Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten (mindestens 30 cm), um eine Blockwirkung zu vermeiden.

Neu: streichen

Zu Punkt 4.4.4:

Für Überdachungen sind nur einfarbige Stoffe zulässig. Werbeaufdrucke mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht gestattet.

Neu:

Für Überdachungen sind nur einfarbige Stoffe zulässig. Aufdrucke des eigenen Betriebsnamens sowie dezente Werbeaufdrucke mit einer maximalen Schrifthöhe von 20cm auf maximal 1/3 der Länge je Seite sind gestattet.

Zu Punkt 4.4.5:

Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind nicht zulässig. Ebenso sind eingehängte Elemente oder Seitenteile nicht zulässig. Eingehängte Regenrinnen können als Ausnahme zugelassen werden.

Neu:

Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind nicht zulässig. Ebenso sind eingehängte Elemente oder Seitenteile nicht zulässig. Eingehängte und für den Verwendungszweck vorgesehene Regenrinnen sind zulässig.

Zu Punkt 4.5 Abgrenzungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente tragen zur Belebung und Aufwertung des Straßenraums bei und sind in angemessenem Umfang ausdrücklich willkommen. Kritisch werden sie jedoch, wenn sie als Abtrennung oder Sichtschutz genutzt werden und dadurch den öffentlichen Raum wie einen „privaten Vorgarten“ vereinnahmen oder wenn sie in zu großer Zahl bzw. in überdimensionierter Form auftreten. In solchen Fällen wird der öffentliche Raum durch die Begrünung verstellt, optisch verengt und verliert an Offenheit sowie an Übersichtlichkeit.

Definition:

Abgrenzungen werden durch mobile Objekte (Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzung, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz, etc.) erreicht, die den öffentlichen Raum unterteilen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Neu: Abgrenzungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente tragen zur Belebung und Aufwertung des Straßenraums bei und sind im angemessenen Umfang ausdrücklich willkommen. Kritisch werden sie jedoch, wenn sie als Abtrennung oder Sichtschutz genutzt werden und dadurch den öffentlichen Raum wie einen „privaten Vorgarten“ vereinnahmen oder in überdimensionierter Form auftreten. In solchen Fällen wird der öffentliche Raum durch die Begrünung verstellt, optisch verengt und verliert an Offenheit sowie an Übersichtlichkeit.

Definition:

1. Abgrenzungen sind mobile Objekte wie Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzung, hängende Tücher, Palisaden, Sicht- oder Windschutz, die den öffentlichen Raum unterteilen.
2. Begrünungselemente sind mobile Objekte, zum Beispiel Pflanzkübel, die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Zu Punkt 4.5.1:

Abgrenzungen von Sondernutzungsflächen sind unzulässig.

Neu:

Abgrenzungen von Sondernutzungsflächen sind grundsätzlich unzulässig. Abweichend hiervon können im Winterhalbjahr (Herbstanfang bis Frühlingsanfang) temporäre, mobile, wertige Windschutzelemente für gastronomische Nutzungen zugelassen werden, sofern sie dem Schutz der Gäste vor Witterungseinflüssen dienen. Sie müssen transparent – aus Sicherheitsglas oder Acrylglas – und gestalterisch zurückhaltend sein, dürfen keine feste bauliche Anlage darstellen und die öffentliche Zugänglichkeit der Fläche nicht dauerhaft einschränken.

Ein Abstand zur Mittelrinne von 0,60 m und eine lichte Breite von 3 m zur gegenüberliegenden Nutzung ist sicherzustellen. Die Tiefe der Elemente darf die Bestuhlung nicht überragen und eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten. Standsicherheit und Verkehrssicherheit liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

Zu Punkt 4.5.2:

Grundsätzlich sind maximal zwei Begrünungselemente pro Nutzungseinheit zulässig.

Neu:

Grundsätzlich sind bis zu zwei Begrünungselemente pro Nutzungseinheit gestattet. Bei Ladenfronten mit einer Breite von mehr als 5 m dürfen mehr als zwei aber maximal 5 Begrünungselemente aufgestellt werden, wenn zwischen den einzelnen Begrünungselementen jeweils ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird.

Zu Punkt 4.5.3:

Ausnahmsweise können bei Gastronomie weitere zugelassen werden, allerdings maximal 1 Pflanzgefäß pro 15 qm Sondernutzungsfläche. Ein gegenseitiger Abstand von mindestens 3 Metern ist sicherzustellen.

Neu:

Gastronomiebetriebe dürfen mobile Begrünungselemente aufstellen. Zwischen den einzelnen Begrünungselementen soll ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.

Zu Punkt 5.1

Diversen Nutzungseinheiten oder Gastronomiebetrieben < 40 qm

Neu:

Diversen Nutzungseinheiten oder Gastronomiebetrieben

Zu Punkt 5.2

Gastronomiebetrieben > 40qm

Neu:

Streichen

Die Genehmigungen erfolgen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Verwaltung.

Diese Regelung gilt probeweise für zwei Jahre und wird spätestens im Sommer 2028 evaluiert.

Begründung:

Die Gestaltungsrichtlinie verfolgt zu Recht das Ziel, das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns zu schützen und eine Überfrachtung des öffentlichen Raums zu vermeiden.

Gleichzeitig ist die Außengastronomie ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Innenstadt. Dieser Antrag setzt eindeutig auf die Eigenverantwortung der Gastronomen, die hierdurch entstehenden Möglichkeiten nicht überzustrapazieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen eröffnen der Verwaltung weiterhin einen Ermessensspielraum für funktionale Lösungen, ohne die grundsätzlichen gestalterischen Ziele der Richtlinie in Frage zu stellen. Die Probephase von zwei Jahren ermöglicht eine erfahrungsgestützte Bewertung vor einer dauerhaften Regelung. Damit wird sowohl den städtebaulichen Anforderungen als auch den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der lokalen Gastronomie Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Steinmeier

Fraktionsvorsitzender CDU

Alexander Baer

Fraktionsvorsitzender SPD

Roman Pasckek

Ratsmitglied

Christian Bintz

Ratsmitglied